



10. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 18. Mai 2022, um 19.00 Uhr,
in der Bloßenberghalle, Kleinengstingen, Bloßenbergstraße 2, 72829 Engstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung öffentlich:

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|--------------------------|
| 1. Bekanntgaben | § 27 | |
| 2. Breitbanderschließung Schulzentrum Engstingen
-Vergabe der Arbeiten | § 28 | 019/2022 |
| 3. Breitbanderschließung in der Gemeinde Engstingen; Ausbau einer FttB-/FttH-Struktur
-Vorstellung des Ausbau- und Finanzierungskonzepts durch die BLS
-Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen | § 29 | 020/2022 |
| 4. Erstellung von Machbarkeitsstudien zur Standortauswahl zum Neubau eines
Feuerwehrhauses
-Vergabe und Beschlussfassung zum Auftrag | § 30 | 021/2022 |
| 5. Erstellung einer Lärmaktionsplanung für die Gemeinde Engstingen
-Vergabe des Auftrags | § 31 | 022/2022 |
| 6. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuer
-Beratung und Beschlussfassung | § 32 | 023/2022 |
| 7. Annahme von Spenden | § 33 | 024/2022
Tischvorlage |
| 8. Stellungnahmen zu Baugesuchen | § 34 | 025/2022 |
| 9. Verschiedenes | § 35 | |

Mit freundlichen Grüßen

Martin Staneker

1. Stellv. Bürgermeister

■ Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99
E-Mail info@engstingen.de
www.engstingen.de
USt-IDNr. DE 146 484 486

■ Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

■ Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25
Vereinigte Volksbanken
BIC: GENODES1BBV IBAN: DE02 6039 0000 0733 3640 04

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise zum Infektionsschutz:

Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht, wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks- / Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten
- Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).

Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel und tragen Sie eine medizinische Maske, auch während der Sitzung.

§ 28

**Breitbanderschließung Schulzentrum Engstingen
-Vergabe der Arbeiten**

- Anlage 1:** Vergabevorschlag pirker + pfeiffer ingenieure vom 19.04.2022
Anlage 2: Kostenfortschreibung pirker + pfeiffer vom 19.04.2022
Anlage 3: nichtöffentlich: Bieterübersicht

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.09.2021 der vom Büro pirker + pfeiffer ingenieure, Münsingen, vorgestellten Planung zur Breitbanderschließung des Schulzentrums auf dem Freibühl zugestimmt und das Büro pirker + pfeiffer beauftragt, die Arbeiten und Leistungen auszuschreiben.

Im Rahmen einer ersten Ausschreibungsrunde wurden die Angebotsunterlagen am 07.02.2022 an fünf in Frage kommende Firmen versandt, bis zum Ende der Angebotsfrist am 24.02.2022 musste leider festgestellt werden, dass kein Angebot eingegangen ist. Somit wurde eine zweite Ausschreibung notwendig.

Im Rahmen der zweiten Ausschreibung wurden dann sieben Firmen angeschrieben, bis zum Ende der Ausschreibungsfrist am 08.04.2022 sind in dieser Runde dann zwei Angebote eingegangen.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Lörcher GmbH, Engstingen-Kohlstetten, mit einem Angebotspreis in Höhe von 157.533,07 € brutto abgegeben.

Die Firma Lörcher GmbH ist der Verwaltung bekannt und wird als entsprechend erfahren und leistungsstark eingeschätzt.

Das zweite Angebot einer weiteren Firma liegt mit einem Angebotspreis von 206.339,42 € brutto deutlich darüber.

Die ursprüngliche Kostenschätzung des Büros pirker + pfeiffer vom 17.09.2022 ging von Brutto-Gesamtkosten inklusive Baunebenkosten in Höhe von 125.000,- € aus. Wie der beigelegten Kostenfortschreibung entnommen werden kann, liegen die Gesamtkosten nun nach der Ausschreibung der Arbeiten bei 189.000,- € und damit 64.000,- € über der ursprünglichen Kostenschätzung.

Die ergebnislose, erste Ausschreibungsrunde sowie das nun vorliegende Ausschreibungsergebnis zeigen deutlich, dass die Auslastung der Firmen derzeit nach wie vor hoch ist und dass sich die Preissteigerungen, auf Grund der Nachwirkungen der Corona-Pandemie auf die Lieferketten, sowie durch den Krieg in der Ukraine inzwischen deutlich auswirken.

An Zuschüssen erhält die Gemeinde für diese Maßnahme vom Bund 50.000,- € und vom Land 40.000,- €, somit insgesamt 90.000,- € an Fördermittel.

Da die Auftragsvergabe und –abwicklung über die Breitbandversorgungsgesellschaft Landkreis Sigmaringen mbH (BLS) erfolgt, kann in diesem Fall auch ausnahmsweise der Vorsteuerabzug in Höhe von 19 % geltend gemacht werden, so dass die Gemeinde auch hiervon profitiert.

Beschlussvorschlag:

Der Auftragsvergabe durch die BLS Sigmaringen zur Durchführung der Arbeiten zur Breitbandanbindung des Schulzentrums Engstingen an die Firma Lörcher GmbH, Engstingen, zum Angebotspreis in Höhe von 157.533,07 € brutto wird zugestimmt.

**BLS Breitbandversorgungsgesellschaft
im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG
Anbindung des Schulzentrum Engstingen
in Engstingen
Tiefbauarbeiten, LWL Verlegearbeiten,
Anschlussarbeiten und Spleisarbeiten**

ANGEBOTSÜBERSICHT UND VERGABEVORSCHLAG

Angebotseröffnung: 08.04.2022, 10.00 Uhr
Art der Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung
Anzahl der Angebote: 2 abgegebene Angebote, davon 2 vollständig und gültig
Prüfung der Angebote: Sämtliche Angebote wurden sowohl rechnerisch als auch hinsichtlich der Angemessenheit der Angebotsendsumme überprüft; sie sind als vollständig und gültig zu bewerten.

Günstigstes Angebot (brutto): Fa. Lörcher, Engstingen 157.533,07 EUR

Vergabevorschlag: Die Vergabe der Maßnahme sollte an den günstigsten Bieter (wirtschaftlichstes Angebot).

Firma Lörcher GmbH
Müllersbergstraße 1
72829 Engstingen

zu dem Angebotspreis von brutto

€ 157.533,07

einschließlich 19 % Mehrwertsteuer erfolgen.

Aufgestellt:
Münsingen, 19.04.2022

**pirker + pfeiffer
ingenieure**



Max-Eyth-Straße 10
72525 Münsingen
T +49 7381 9398-0
F +49 7381 9398-50

**BLS Breitbandversorgungsgesellschaft
im Landkreis Sigmaringen mbH Co. KG**

**12053 Anbindung des Schulzentrum Engstingen
Tiefbauarbeiten, LWL Verlegearbeiten,
Anschlussarbeiten und Spleißarbeiten**

Kostenfortschreibung

Angebot der Firma Lörcher, Engstingen	netto	€	132.380,73
		€	132.380,73
Baunebenkosten ca. 20%		€	26.476,15
		€	158.856,88
19 % Mehrwertsteuer		€	30.182,81
Kosten entspr. Kostenfortschreibung (gerundet)		€	189.000,00
<hr/>			
Kosten aus der Kostenschätzung vom 17.09.2021 inkl. 19 % MwSt. und Baunebenkosten		€	125.000,00
Summe entspr. Kostenfortschreibung		€	189.000,00
Differenz zur Kostenschätzung		€	64.000,00

Anmerkung: In der Kostenfortschreibung sind Kosten für Schlussvermessung u. ä. nicht enthalten!

Aufgestellt:
Münsingen, den 19.04.2022
gez. i. A. Tobias Staiger

**pirker + pfeiffer
ingenieure**



Max-Eyth-Straße 10
72525 Münsingen
T +49 7381 9398-0
F +49 7381 9398-50

§ 29

Breitbanderschließung in der Gemeinde Engstingen; Ausbau einer FttB-/FttH-Struktur -Vorstellung des Ausbau- und Finanzierungskonzepts durch die BLS -Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

- Anlage 1:** Beschreibung Sachverhalt durch BLS vom 29.04.2022
Anlage 2: Vorstellung Kreditmodell der BLS
Anlage 3: Bewertung und Vergleich der Modelle OEW und BLS

Sachdarstellung:

Bereits im Jahr 2018 wurde in der Gemeinde Engstingen zusammen mit der Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbh & Co. KG (BLS) der erste Schritt zur Verbesserung der Breitbandanbindung und damit zum Glasfaserausbau für schnelles Internet durchgeführt. Damals wurden vorhandene Kabelverzweiger mit Glasfaserkabel erschlossen und damit ein sogenannter FttC-Ausbau (Fibre to the curb) umgesetzt.

Der Gemeinderat hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 11.08.2021 mit dem Thema Breitbandausbau beschäftigt und damals einer Beteiligung der Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbh & Co. KG (BLS) an der OEW Breitband GmbH der Oberschwäbischen Elektrizitätswerke (OEW) zugestimmt.

Auf die öffentliche Sitzungsvorlage 061/2021 wird insoweit verwiesen.

Ziel war damals die Ermöglichung eines flächendeckenden Breitbandausbaus zur Erschließung der einzelnen Gebäude in der Gemeinde (FttB-Ausbau = Fibre to the building) in Zusammenarbeit mit der OEW Breitband GmbH im Gesellschaftsgebiet der OEW.

Inzwischen hat die BLS ein eigenes Ausbau- und Finanzierungsmodell erarbeitet, um den Breitbandausbau mit Glasfaseranschluss bis in jedes Gebäude (FttB) in den Gesellshaftergemeinden voranbringen und die entsprechenden Fördermittel von Bund und Land in Anspruch nehmen zu können.

Derzeit verdeutlichen sich zudem die Hinweise, dass die gekoppelte Förderung von Bundes- und Landesmitteln (siehe auch Förderung des Breitbandanschlusses der Freibühlschule) nur noch bis Ende 2022 in Anspruch genommen werden kann. Ob die überaus günstige Förderkulisse im sogenannten „Graue-Flecken-Bundesprogramm“ mit einer Förderquote von 90 % darüber hinaus weiter läuft ist derzeit fraglich. Insofern empfiehlt es sich, einen entsprechenden Förderantrag für den FttB-Vollausbau in der Gemeinde vorzubereiten und diesen bis zum 31.12.2022 zu stellen.

Zu beachten ist, dass bei der Förderung in Höhe von 90 % voraussichtlich Pachteinnahmen über einen Zeitraum von sieben Jahren entgegengerechnet werden müssen, sodass sich dadurch die tatsächliche Förderhöhe auf ca. 80 % reduziert.

Der nicht durch Fördermittel gedeckte Betrag von ca. 20 % soll über das neue 70 / 30-Finanzierungsmodell der BLS gedeckt werden. Dabei werden 70 % der notwendigen Finanzierungsmittel über ein Darlehen (Kreditnehmer ist die BLS) beschafft, wodurch lediglich der Restanteil von 30 % der

nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten über den kommunalen Haushalt der Gemeinde finanziert werden muss.

Dieses Modell bietet aus Sicht der Verwaltung die allerbesten Rahmenbedingungen, um mit der Partnerin BLS verlässlich und für die Gemeinde finanziell leistbar die Breitbanderschließung / Glasfaseranbindung bis in jedes Gebäude erfolgreich und in einem absehbaren Zeitraum umsetzen zu können.

Zur Vollständigkeit ist dieser Sitzungsvorlage auch ein Vergleich der beiden Ausbaumodelle von BLS und OEW als Anlage 3 beigelegt.

In der Sitzung werden Herr Gräfe, Geschäftsführer der BLS, sowie Frau Widmann und Herr Herzog anwesend sein und das Ausbau- und Finanzierungsmodell vorstellen.

Vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse während der Beratung unterbreitet die Verwaltung folgenden **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem FTTB-Ausbau in der Gemeinde Engstingen in Zusammenarbeit mit der BLS Sigmaringen mbH & Co. KG zu.
2. Die BLS wird beauftragt, noch vor dem 31.12.2022 einen Förderantrag für den FTTB-Ausbau in der Gemeinde Engstingen zu stellen.



BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG
Fürst-Wilhelm-Straße 15, 72488 Sigmaringen

Gemeindeverwaltung Engstingen
Gemeinderat
Kirchstraße 6
72829 Engstingen

Fürst-Wilhelm-Straße 15
72488 Sigmaringen

E-Mail: info@bls-breitband.de
Telefon: 0 75 71 / 106 277
Fax: 0 75 71 / 106 160
Internet: www.bls-breitband.de

29. April 2022

Vorschlag zur Fortsetzung des Breitbandausbaus (FTTB-Ausbau) mit der Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG

I Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt dem FTTB-Ausbau in der Gemeinde Engstingen in Zusammenarbeit mit der BLS Sigmaringen mbH & Co.KG zu.
2. Die BLS wird beauftragt noch vor dem 31.12.2022 einen Förderantrag für den FTTB-Ausbau zu stellen.

II Sachverhalt

Der FTTC-Ausbau ist im Gebiet der Gemeinde Engstingen bereits erfolgt.

Der nächste Schritt ist nun der FTTB-Ausbau. FTTB steht für "Fibre to the Building" und bedeutet, dass die Glasfaserleitung nicht schon am Verteilerkasten endet, sondern bis ins Gebäude des jeweiligen Endkunden geführt wird. Somit ist im Vergleich zum FTTC-Netz eine deutlich höhere Datenübertragungsrate möglich.

Zur Sicherung der Kontinuität beim Breitbandausbau hat die BLS für ihre Mitgliedsgemeinden, zu der die Gemeinde Engstingen gehört, ein Finanzierungsmodell erarbeitet, welches erlaubt, auch die sehr hohen Investitionen im FTTB-Ausbau zu bewältigen und das kommunale Eigentum der Gemeinde an diesen Netzen auch in Zukunft zu erhalten.

Kernidee des Konzepts ist dabei nicht nur die Realisierung der Glasfaserinfrastruktur sowie deren Vermarktung durch die BLS, sondern außerdem die Beschaffung von Fremdkapital. Das Fremdkapital wird somit unmittelbar durch die BLS beschafft und zum entsprechenden Zeitpunkt auch durch die BLS bedient. Da die BLS Sigmaringen ein Unternehmen in privater Rechtsform ist, bedarf die Kreditaufnahme keiner Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Bei Entscheidung der Gemeinde Engstingen das Finanzierungsmodell in Anspruch zu nehmen, stellt die BLS einen Förderantrag und setzt das Projekt auf Ebene der Gesellschaft um.

Die Förderung im „Graue-Flecken-Bundesprogramm“ beträgt derzeit 90 %, wobei eine voraussichtliche Pacht von sieben Jahre entgegengerechnet werden muss, sodass die tatsächliche Förderhöhe bei ca. 80 % liegt

Der nicht gedeckte Förderbetrag von ca. 20 % soll über das 70/30-Finanzierungsmodell der BLS gedeckt werden. Dabei werden 70 % über ein Darlehen (Kreditnehmer BLS) beschafft, wodurch lediglich der Restanteil von 30 % über den kommunalen Haushalt finanziert werden muss (vgl. Anlage 1).

Herr Gräfe, Geschäftsführer von der BLS Sigmaringen, sowie Frau Widmann und Herr Herzog werden in der Sitzung anwesend sein und das Finanzierungsmodell vorstellen bzw. alle weiteren Fragen zum FTTB-Ausbau beantworten.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Finanzierungsmodell der BLS durchaus attraktiv. Auch in Hinblick auf das Mitspracherecht bei der BLS Sigmaringen und dem Zufluss der späteren Pachteinahmen spricht sich die Verwaltung für eine Zusammenarbeit mit der BLS Sigmaringen aus.

Da eine Änderung in der Bundesförderung ab 01.01.2023 zu erwarten ist, sollte noch in diesem Jahr ein Förderantrag gestellt werden.

Sigmaringen, 29.04.2022

Jacqueline Widmann

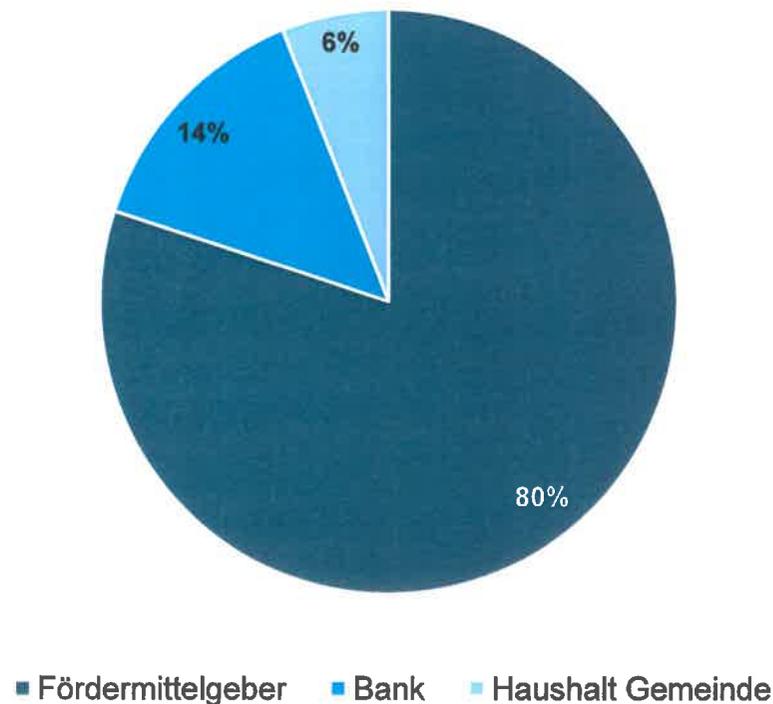
Anlagen

Anlage 1: Kreditmodell BLS

Anlage 2: Vergleich BLS Sigmaringen und OEW Breitband GmbH

KREDITMODELL BLS

Investitionen im Kreditmodell BLS

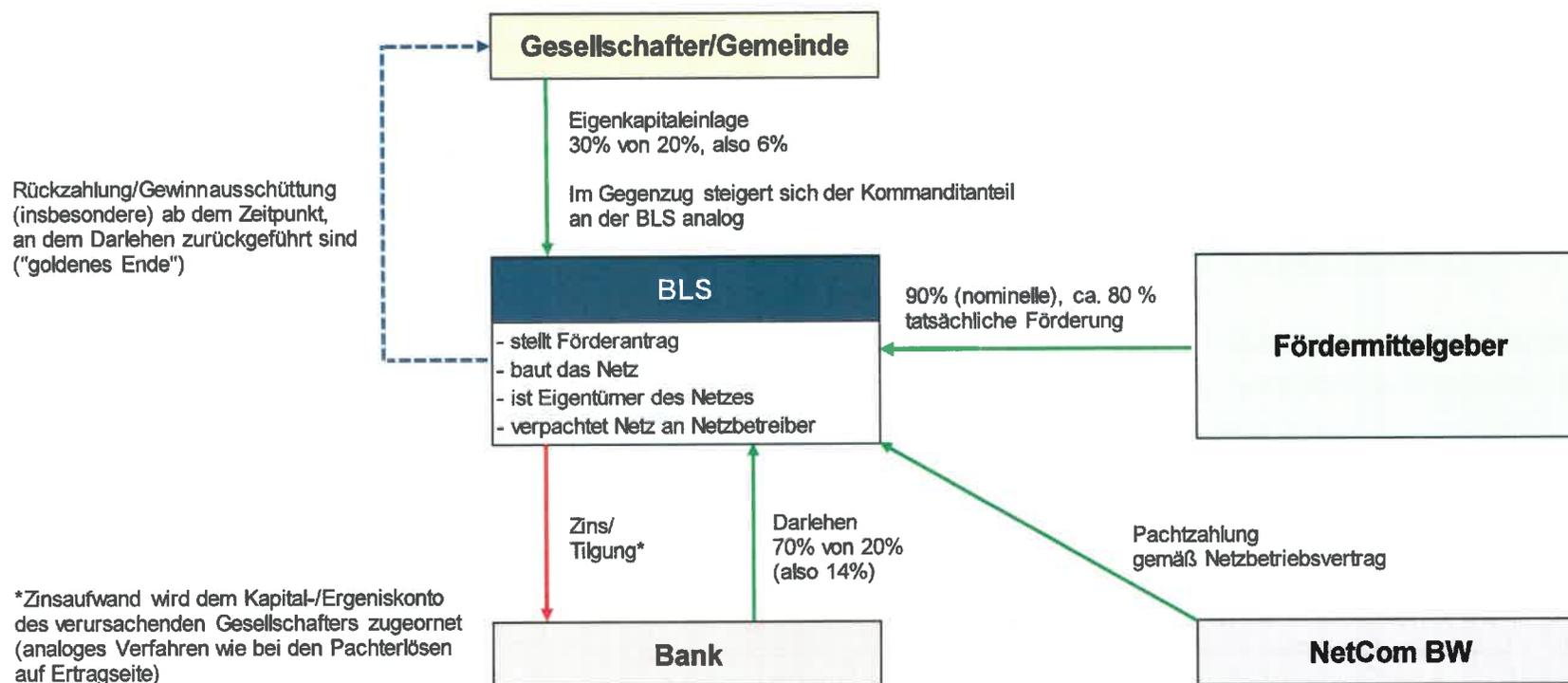


Wesentliche Vorteile im Vergleich zum „Modell OEW“

- Ausbau in Hand der Gemeinde
- Ausbau ist nicht von externen Prioritätenlisten abhängig
- Ausbaugarantie
- (mittelbares) Eigentum über BLS
- Pachteinnahmen für die Gemeinde
- Pflicht zur Mitverlegung von passiven Netzinfrastrukturen in Neubaugebieten und kommunalen Baumaßnahmen gewährleistet
→ Planungsleistung von BLS

KREDITMODELL BLS

Umsetzung der Investition in FTTB-Ausbau über die BLS im Rahmen des Bundesförderprogramms



*Zinsaufwand wird dem Kapital-/Ergebniskonto des verursachenden Gesellschafters zugeordnet (analoges Verfahren wie bei den Pächterlösen auf Ertragseite)

Bewertung der Varianten zur Breitbanderschließung über das Graue-Flecken-Bundesprogramm

Inhalt	BLS	OEW
Funktionen / Dienstleistungen	Organisation und Realisierung der Prozesse zur Schaffung der neuen Glasfaser-Infrastruktur im Eigentum der Gesellschafter	Organisation und Realisierung der Prozesse zur Schaffung der neuen Glasfaser-Infrastruktur im Eigentum der OEW
Ausbauentscheidung/-zeitpunkt	BLS mit Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeithorizont des Ausbaus in eigener Entscheidung ▪ Ausbaugarantie 	OEW nach Prioritätenliste
Investitionsentscheidungen	Gemeinde	OEW
Antragsprozess	lt. Vorgabe Bundesprogramm	lt. Vorgabe Bundesprogramm
Förderung	öffentliche Mittel des Bundesprogramms Graue Flecken	öffentliche Mittel des Bundesprogramms Graue Flecken
Finanzierung	Bundesförderung, BLS-Kredite und Eigenmittel Gesellschafter (70/30) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geringe Belastung im kommunalen Haushalt ▪ Zins und Tilgung über die Pacht 	Bundesförderung und Eigenmittel OEW
Realisierung / Bau	Umsetzung nach Vorgabe der Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bündelung von Ausbauprojekten zur Senkung der Investitionskosten 	Entscheidung der OEW
Eigentum der Glasfaser-Infrastruktur	Eigentum der Gemeinden (über die BLS)	Eigentum der OEW
Pachteinnahmen / Rendite	garantierte Pachteinnahmen für die Gemeinden	Pachteinnahmen der OEW

<p>Pflicht zur Mitverlegung von passiven Netzinfrastrukturen nach § 146 Abs. 2 und 3 TKG (z.B. Neubaugebiete, kommunale Baumaßnahmen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Verlegung geeigneter passiver Netzinfrastrukturen bei fehlender Ausbauabsichten privatwirtschaftlicher TK-Unternehmen durch die Kommune über BLS ▪ Planungsleistung von BLS ▪ Realisierung der Baumaßnahmen mit Nettokosten 	<p>unbekannt</p>
<p>Zukünftige Nutzung der Glasfaser-Infrastruktur</p>	<p>Verpachtung durch BLS/Gemeinden an alle Anbieter von digitalen Dienstleistungen, z.B. 5G-Netzanbindung</p>	<p>Verpachtung durch OEW</p>

Stand 14.04.2022

§ 30

**Erstellung von Machbarkeitsstudien zur Standortauswahl zum Neubau eines Feuerwehrhauses
-Vergabe und Beschlussfassung zum Auftrag**

Anlage 1: nichtöffentlich: Angebot Büro Künstler zur Erstellung der Machbarkeitsstudien /
 Testentwürfe

Anlage 2: nichtöffentlich: Angebot Büro Heine und Jud zur schalltechnischen Untersuchung

Sachdarstellung:

Das Thema „Neubau eines Feuerwehrhauses“ wurde in der Sitzung am 17.11.2021 öffentlich in den Gemeinderat eingebracht. Auf die öffentliche Drucksache 077/2021 wird insoweit verwiesen.

In dieser Sitzung wurden auch die beiden möglichen Standorte im Bereich der „Neuen Ortsmitte“ entlang der Kleinengstinger Straße sowie auf dem „Festplatz“ im Bereich der Meidelstetter Straße vorgestellt. Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat damals beschlossen, zusammen mit der Feuerwehr eine Klausurtagung zu diesem Thema abzuhalten.

Die Klausurtagung wurde inzwischen am 19.03.2022 durchgeführt, daran haben neben der Verwaltung und den Mitgliedern des Gemeinderates auch die Vertreter der Feuerwehr sowie Herr Kreisbrandmeister Wolfram Auch und Herr Stadtplaner Clemens Künstler teilgenommen.

Beide Standorte wurden in der Klausurtagung ausführlich und fachlich im Hinblick auf ihre Vor- und Nachteile analysiert. Im Rahmen der Beratung und der Diskussion wurde deutlich, dass mit beiden Standorten noch viele offene Fragen und Themen verbunden sind, die weitergehend untersucht und fachlich betrachtet werden müssen, um letztlich eine fundierte und sachgerechte Standortauswahl treffen zu können.

Aus diesem Grund sollen nun in einem nächsten Schritt für beide in Frage kommende Standorte Machbarkeitsstudien, bzw. Testentwürfe erstellt werden, die insbesondere auch die städtebaulichen und planerischen Probleme und Aspekte sowie die Auswirkungen auf die Umgebungsbebauung und die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten an den jeweiligen Standorten untersuchen.

Erst wenn diese Rahmenbedingungen geklärt sind und die aufgetauchten Fragen beantwortet werden können, kann in einem nächsten Schritt dann die Entscheidung für und die Festlegung auf einen Standort getroffen werden.

Die Standortentscheidung ist dann wiederum Voraussetzung, um in die eigentliche und konkrete Planung für ein Feuerwehrhaus einsteigen zu können.

Die Kosten werden, je nach konkretem Aufwand für die einzelnen Büros und je nach notwendiger Bearbeitungstiefe, ca. 50.000,- € betragen. Die erhobenen Informationen können dann jedoch anschließend auch in die weitere Planung wieder mit einfließen.

Die detaillierten Angebote liegen dieser Sitzungsvorlage als nichtöffentliche Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

1. Das Büro Künster wird auf der Grundlage des vorgelegten Angebots mit der Erstellung der Testentwürfe zur Vorbereitung der Standortentscheidung zum Neubau eines Feuerwehrhauses beauftragt.
2. Das Büro Heine + Jud wird mit der Durchführung der hierzu notwendigen schalltechnischen Untersuchung auf der Grundlage des vorgelegten Angebots beauftragt.
3. Das Büro Ambacher wird mit der Prüfung des Erschließungsaufwands an den beiden Standortalternativen zum Neubau eines Feuerwehrhauses beauftragt.

§ 31

**Erstellung einer Lärmaktionsplanung für die Gemeinde Engstingen
-Vergabe des Auftrags**

Anlagen: nichtöffentlich 3 Angebote

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.08.2021 beschlossen Angebote zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes einzuholen. Die Verwaltung hat versch. Büros angeschrieben und 3 Angebote erhalten, ein Angebot soll im Laufe der Woche noch kommen, es wird dem Gemeinderat nachgereicht.

Die angefragten Büros waren bereits für die Gemeinde tätig oder wurden uns von den umliegenden Gemeinden empfohlen.

Im Leistungsumfang ist die Erstellung eines Lärmaktionsplanes für die beiden Ortsdurchfahrten enthalten. Für die Ortsdurchfahrten gibt es keine neuen verlässlichen Zahlen. Es sind deshalb Verkehrszählungen ebenfalls notwendig.

Die LUBW hat Zahlenmodelle für die Ortsdurchfahrt Kleinengstingen aus 2019 abrufbar. Die Ortsdurchfahrt Großengstingen und die Gemeindeverbindungsstraße müssten noch neu errechnet werden.

Dass Angebot umfasst die Erstellung eines Lärmaktionsplanes mit Vorschlägen zur Lärminderung. Eine Bürgerbeteiligung ist im Auftakt und beim Abschluss vorgesehen. Zusätzliche Bürgerbeteiligungen sind optional.

Ein Vergleich der Büros wird mit dem ausstehenden Angebot nachgesandt.

§ 32

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
– Beratung und Beschlussfassung

Anlage: Änderungssatzung Vergnügungssteuer

Sachdarstellung:

In der Sitzung vom 01.12.2021 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen als neue Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuer die Summe der von den Spielern zur Erlangung des Spielvergnügens im Erhebungszeitraum aufgewendeten Beträge eines Spielgeräts (Umsatz) heranzuziehen. Durch diese Umstellung sollte eine rechtssicherere und mit weniger Aufwand verbundene Ermittlung der Vergnügungssteuer erreicht werden (siehe Gemeinderatsdrucksache 084/2021). Die Umstellung erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2022.

Nach Vorliegen der ersten Abrechnungen ist festzustellen, dass die Ergebnisse der Erhebung über den Umsatz um rund ein Drittel unter den Ergebnissen nach der elektronisch gezählten Bruttokasse liegen. Die Lenkungswirkung der Steuererhebung wird in diesem Fall unterlaufen. Der derzeitige Steuersatz müsste deutlich (zweistellig) angehoben werden und würde dann erheblich über den Sätzen anderer Kommunen liegen. Da hierfür noch keine Erfahrungswerte, auch hinsichtlich der gerichtlichen Überprüfung, vorliegen bzw. der Verwaltung bekannt sind, wird davon Abstand genommen.

Der Vorteil der weniger aufwändigen Ermittlung wiegt die oben genannten Punkte nicht auf, so dass die Verwaltung vorschlägt, die Vergnügungssteuersatzung zu ändern und die Ermittlung der Steuer wieder auf Grundlage der elektronisch gezählten Bruttokasse mit den Festsetzungen zum Stand bis zum 31.12.2021 durchzuführen. Nach diesem Stand werden Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, unabhängig von ihrem Aufstellungsort, mit einem Steuersatz von 20 % der elektronisch gezählten Bruttokasse besteuert, mindestens jedoch mit 90 EUR je Gerät, bei Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk mit 220,- EUR. Die Änderung soll mit Wirkung zum 01.06.2022 erfolgen.

Die Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung ist als Anlage dieser Drucksache beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigelegte Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Gemeinde Engstingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen am 18.05.2022 folgende Änderung der Satzung vom 14.09.2011, zuletzt geändert am 01.12.2021, beschlossen:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Besitzt ein Gerät kein manipulationssicheres Zählwerk, so ist Bemessungsgrundlage die Zahl und Art der betroffenen Spielgeräte. Hat ein solches Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung: 20 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse; bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen, mindestens jedoch 90,00 €. Bei Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk 220,00 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 20 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse; bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen, mindestens jedoch 90,00 €. Bei Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk 220,00 €

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 für den Meldezeitraum beizufügen. Erfolgt keine Erklärung unter Vorlage der entsprechenden Zählwerksausdrucke, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Engstingen, den 18.05.2022

Martin Staneker

1. Stellvertretender Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.